

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



47. Jahrgang

Ausgegeben am 14.07.2016

Nr. 6

Inhalt:

1. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen der Feuerwehr vom 07.07.2016
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 07.07.2016
4. Jahresabschluss 2014
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)/Satzungsbeschluss
6. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen
7. Ungültigkeit eines Dienstsiegels
8. Angaben nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NW

1. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Herr Jochen Gürtler, zuletzt wohnhaft Lönsweg 41, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, ist am 06.06.2016 verstorben. Für das Mandat im am 25. Mai 2014 gewählten Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist eine Ersatzbestimmung vorzunehmen.

In der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) ist für Herrn Gürtler eine Ersatzperson nicht ausdrücklich genannt worden, so dass der dann folgende Anwärter im Listenvorschlag der SPD, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) erfüllt, nachrückt. Herr Uwe Siek, Scheipshofer Straße 9, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, hat als nachfolgender Anwärter die Mandatsannahme abgelehnt. Daher rückt als nächster Listenplatzinhaber Herr Bodo Sachse, Landerdamm 8, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock nach, der das Mandat angenommen hat.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Herr Bodo Sachse den frei gewordenen Sitz im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock übernimmt. Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir in Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2 (Rathaus), schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schloß Holte-Stukenbrock, 11.07.2016

Der Wahlleiter
In Vertretung
gez. Mimberg

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 07.07.2016

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 26, 52 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 1 dieser Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der dieser Satzung anliegenden Aufstellung enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. Objekte, die in der Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandverhütungsschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen sind gemäß § 5 dieser Satzung zu ersetzen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Gebühr beträgt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau einschließlich Vor- und Nachbereitung oder einer Nachschau am Objekt gem. § 3 Abs. 1 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Viertelstunde 16,00 € je Kraft.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen und Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht

§ 6 Gebührenschildner/-in

(1) Gebührenschildner/-in ist der / die Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den / die Schildner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 21.12.2011 außer Kraft.

| Kenn- ziffer | Brandverhütungsschauobjekte | Inter- vall (Jahre) |
|-----------------|--|---------------------------|
| 1. | Pflege- und Betreuungsobjekte | |
| 1.1 | Krankenhäuser | 3 |
| 1.2 | Heime | |
| 1.2.1 | Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze | 3 |
| 1.2.2 | Gebäude für hilfsbedürftige, minderjährige Personen (ab 9 Pers.) | 3 |
| 1.2.3 | Gebäude für körperlich und / oder geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.) | 3 |
| 1.2.4 | wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.) | 3 |
| 1.3 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte | 3 |
| 2. | Übernachtungsobjekte | |
| 2.1 | Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 2) ab 13 Betten | 3 |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte | 3 |
| 2.3 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) | 3 |
| 2.4 | Camping- und Wochenendplätze (CW VO) | 5 |
| 3. | Versammlungsobjekte | |
| 3.1 | Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 1) | |
| 3.1.1 | Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen | 3 |
| 3.1.2 | Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben | 3 |
| 3.1.3 | Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Personen fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht | 3 |
| 3.1.4 | Sportstadien, die mehr als 5.000 Personen fassen | 3 |
| 3.2 | Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO, Teil 1 unterliegen | |
| 3.2.1 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen) | 3 |
| 3.2.2 | Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Personen) | 3 |
| 4. | Unterrichtsobjekte | |
| 4.1 | Schulen nach den bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (SchulBauR) | 3 |
| 4.2 | Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar) | |
| 4.2.1 | Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte | 5 |
| 4.2.2 | Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden | 3 |
| 4.2.3 | wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) | 3 |
| 5. | Hochhausobjekte | |
| 5.1 | Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 4) | 5 |
| 6. | Verkaufsobjekte | |
| 6.1 | Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 3) | 3 |
| 6.2 | Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar) mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche | 3 |
| 7. | Verwaltungsobjekte | |
| 7.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² | 5 |
| 8. | Ausstellungsobjekte | |
| 8.1 | Museen | 5 |
| 8.2 | Messegebäude | 5 |
| 9. | Garagen | |
| 9.1 | Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 5) | 5 |
| 9.2 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 m ²) in Verbindung zu anders | 5 |
| 10. | Gewerbeobjekte | |
| 10.1 | Herstellung, Produktion | |
| 10.1.1 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend | 5 |
| 10.1.2 | wie 10.1.1, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer | 5 |
| 10.1.3 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend | 5 |
| 10.1.4 | wie 10.1.3, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit | 5 |
| 10.2 | Lagerung | |
| 10.2.1 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / | 5 |
| 10.2.2 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² | 5 |
| 10.2.3 | wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche | 5 |
| 10.2.4 | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² | 5 |
| 10.2.5 | wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche | 5 |
| 10.2.6 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche | 5 |
| 10.2.7 | Hochregallager | 5 |

| Kenn- ziffer | Brandverhütungsschauobjekte | Inter- vall (Jahre) |
|-----------------|--|---------------------------|
| 11 | Sonderobjekte | |
| 11.1 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler | 5 |
| 11.2 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³ in Verbindung mit | 5 |
| 11.3 | Kirchen und Gebetsstätten | 5 |
| 11.4 | Unterirdische Verkehrsanlagen | 5 |
| 11.5 | Bahnhöfe mit hohen Personenströmen, Flughäfen | 3 |
| 11.6 | Hotel- und Gaststättenschiffe | 3 |
| 11.7 | Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs | 3 |
| 11.8 | Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse der Brandschutzdienststelle | *) |
| 11.9 | Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte (nach örtlicher | *) |

*) Maßgeblich für die Brandverhütungsschaupflichtigkeit ist die Einstufung durch die Brandschutzdienststelle

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 07.07.2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen der Feuerwehr vom 7. Juli 2016

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 5. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach folgendem Kostentarif:

| | |
|--|-------------|
| 1. Personalkosten je eingesetzter Person | 32,00 €/ h |
| 2. Fahrzeug- und Gerätekosten | |
| a) Drehleiterfahrzeuge | 105,00 €/ h |
| b) Tanklöschfahrzeuge / Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge | 80,00 €/ h |
| c) Löschgruppenfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, sonstige selbst- fahrende Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 t | 65,00 €/ h |
| d) Einsatzleit- und Kommandofahrzeuge, sonstige selbstfahrende Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t | 32,00 €/ h |
| e) Anhänger, Streukarren u.ä. | 18,00 €/ h |
| f) Lichtgiraffen | 16,00 €/ h |

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Zu den Sachkosten gehören insbesondere auch die Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel).

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 03.09.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 07.07.2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. Jahresabschluss 2014

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2014

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss 2014 wird mit einem Jahresfehlbetrag von 241.389,94 Euro und einer Bilanzsumme von 221.459.375,89 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i.H.v. 241.389,94 Euro ausgeglichen.
3. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsicht bereitgehalten.
4. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2014 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus – Fachbereich Finanzen - , Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 208, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 eingesehen werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 06.07.2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)/Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgendes beschlossen:

2. Satzungsbeschluss:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ (Änderung der Baugrenzen) bestehend aus der Planzeichnung wird gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Kartenausschnitten (Kartenauszug „neue Ausweisung“ und Kartenauszug „Lage des Änderungsbereiches) die Bestandteil dieses Beschlusses sind. Die Begründung wird gebilligt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist in den nachfolgenden Kartenausschnitten durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“, im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes im Ortsteil Schloß Holte, nordöstlich der Strasse Landerdamm (L 790) zwischen Dammweg und Gartenweg, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Hinweise

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

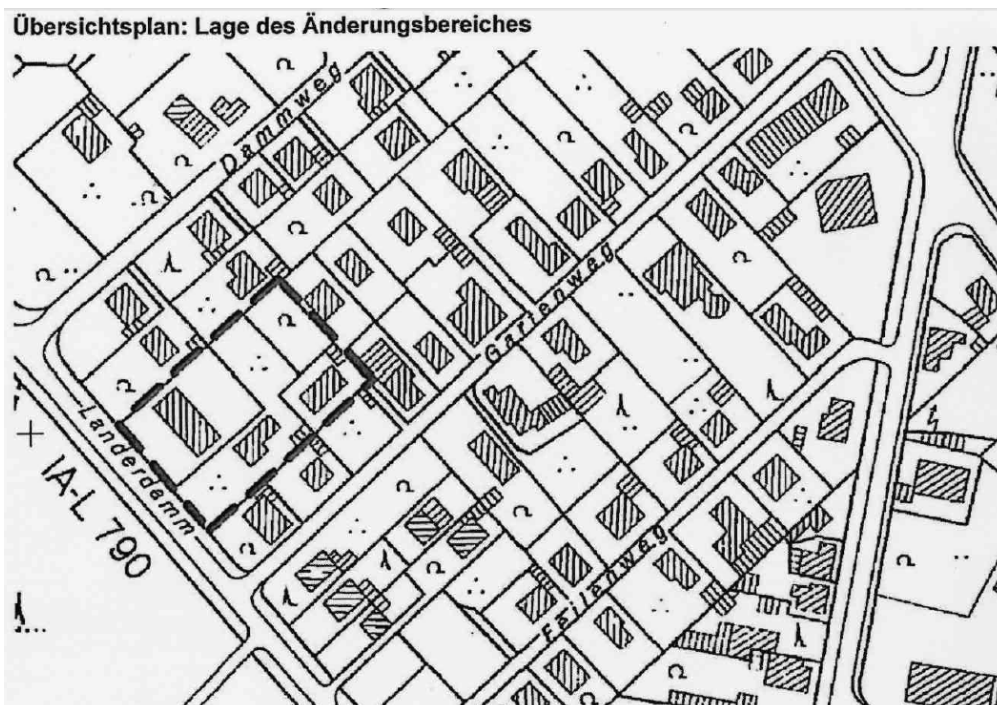
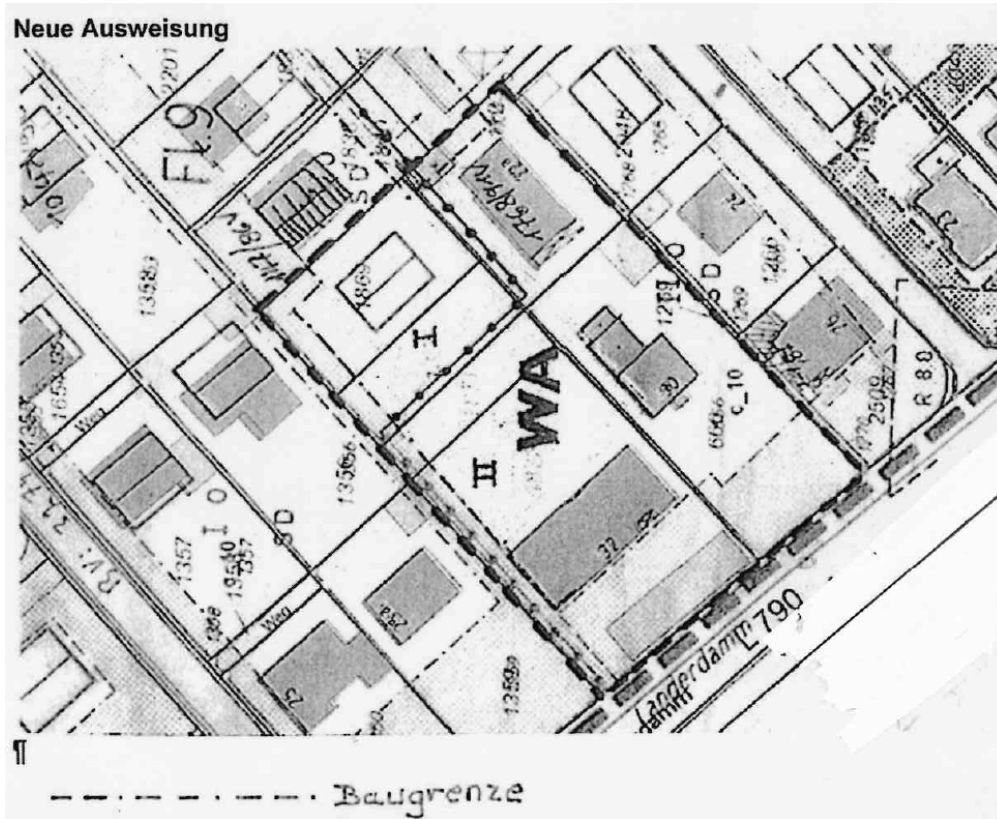
Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zur Zeit gültigen Fassung) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Schloß Holte-Stukenbrock, den 11.07.2016
 Der Bürgermeister
 gez. Erichlandwehr

6. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung vom 05.07.2016 folgenden Ratsbeschluss gefasst, der hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27. September 2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.08.2007 öffentlich bekannt gemacht wird:

Die nachstehend aufgeführten Wasserleitungen werden hiermit nach § 4 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung als betriebsfertig festgestellt:

Herstellung in 2015

- ❖ Am Anger
- ❖ Am Hain
- ❖ Am Menkebach (St.-Heinrich-Straße bis Buschweg)
- ❖ Am Menkebach (Stichweg Haus Nr. 12 – 16 i)
- ❖ Am Ölbach (von Haus Nr. 4 bis Kirchstraße)
- ❖ Gerkens Hof
- ❖ Heideweg
- ❖ Kleeweg
- ❖ Kirchstraße
- ❖ Lausitzer Straße (von Haus Nr. 4 bis Spreewaldstraße)
- ❖ Löwenzahnweg
- ❖ Mergelheide (von Haus Nr. 6 bis Fußweg Haller Weg)
- ❖ Mergelheide (von Lausitzer Straße bis Spreewaldstraße)
- ❖ Spreewaldstraße
- ❖ Tilsiter Weg
- ❖ Ursulaweg (Haus Nr. 6 bis Kirchstraße)

Schloß Holte-Stukenbrock, 12.07.2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

7. Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Das Sondersiegel der Pollhansschule Schloß Holte-Stukenbrock ist gestohlen worden. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, nimmt der Fachbereich 1, Telefon 05207/8905-118/121, entgegen.

Beschreibung des Siegels:

Gummistempel, rund, Durchmesser: 3,5 cm, Wappen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Umschrift: Pollhansschule – der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock –

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

8. Angaben nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NW

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) müssen alle Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Mandatsträger können im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Hinweis: Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Schloß Holte-Stukenbrock, 11.07.2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr